

Erläuterungen zu Krankmeldungen in BPO und MPO Teil A

## Achtung wichtige Ergänzung!

§ 14 (2) Teil A BPO Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße i.d.F. vom 09.01.2018,  
§ 16 (2) Teil A BPO Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße i.d.F. vom 22.10.2014,  
§ 14 (2) Teil A MPO Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße i.d.F. vom 04.07.2017,  
§ 19 (2) Teil A MPO Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße i.d.F. vom 22.10.2014.

„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle **unverzüglich** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

„Bei Krankheit ist unverzüglich das ["Formular zur Prüfungsunfähigkeit"](#) unter Angabe der Dauer der **Prüfungsunfähigkeit** vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.“

Die Anzeige ist unverzüglich im Sinne der Vorschrift, wenn das Formular innerhalb von **3 Werktagen** nach dem maßgeblichen Prüfungstag im Prüfungsamt eingegangen ist (Eingang Poststempel Jade Hochschule).

Für die **letzte Wiederholungsprüfung und eine mündliche Ergänzungsprüfung** ist das Formular von einem Amtsarzt ausfüllen zu lassen (außer bei chronischer Krankheit). Bei chronischen Krankheiten ist ein **fachärztliches Gutachten** erforderlich.

Als Bestätigung für den korrekten Eingang ist hierfür die Eintragung **„AT“** (Attest) bzw. **„KR“** (Krankmeldung) in der Notenabfrage Online einzusehen.



Wilhelmshaven, 15. Mai 2023

Vorsitz der Prüfungskommission  
Prof. Dr. B. Köster -